

# XI Militärangelegenheiten

## A. Militärpflicht der in Wien Heimathberechtigten

### XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärpflicht der in Wien Heimathberechtigten . . . . .	Seite 298—301
B. Militär-Einquartierung und Vorspann . . . . .	„ 301—304

Die früher hier veröffentlichten Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken mußten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 entfallen.

## XI. Militärangelegenheiten.

### A. Militärtaupflicht der in Wien Heimatberechtigten.<sup>1)</sup>

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet. Die Verpflichtung währt so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, höchstens also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die aktive Militärdienstpflicht herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jen Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu aus reichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen be- gezogen worden sind, und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taxpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taxpflichtigen;

b) wenn der Taxpflichtige in eines der im vorausgehenden, unter 1. und 2. bezeichneten Ver- hältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtaxe Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Vahletern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taxpflicht ein.

Die Militärtaxe wird nach 14 Klassen mit 2 bis 200 K — vgl. die Tabelle auf Seite 308 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Tax- pflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Staatssteuern jährlich auf kommissionellem Wege bemessen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Klassen einzureihen wären, der Erlag der Taxe erlassen werden.

Der Erlag der Taxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärtaxe vor Auswändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre hinterlegen (Militärtax-Depot); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe besorgen jene Organe, welchen die Ein- hebung der direkten Steuern obliegt, in Wien also die magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimat- berechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

<sup>1)</sup> Vgl. die Vorschriften über Militärtaxe, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Berordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

#### Anmerkungen zur nächstfolgenden Tabelle.

<sup>1)</sup> § 1 des Militärtaupflichtgesetzes. Er betrifft Personen, welche die Militärtaxe selbst entrichten. — <sup>2)</sup> § 4 des Militärtaupflichtgesetzes betrifft Personen, für welche die Militärtaxe von ihren Eltern, Groß- oder Vahletern zu entrichten ist. — <sup>3)</sup> Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — <sup>4)</sup> In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, die sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — <sup>5)</sup> Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgeetze vom 5. Dezember 1868 (teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882) von der aktiven Militärdienstpflicht befreit waren, weggefallen ist. — <sup>6)</sup> Wegen Dienstuntauglichkeit, die durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. — <sup>7)</sup> Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — <sup>8)</sup> Gesetz vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 und § 10 des Militärtaupflichtgesetzes.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen enthaltenen tatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taugpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1900—1904.

Jahr, bzw. Art der Taugpflichtigen, bzw. Affensjahrgang	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen Enthaltene		Hieron wurden																							
			bemessen								aus dem Verzeichnisse der Militärtaugpflichtigen ausgeschieden										zur Militärtaugpflicht noch nicht herangezogen					
			Personen, welche einen Auslandspaß erhalten hatten				sonstige Personen nach		zusammen		bleibend					zeitlich					nicht aufgefunden	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen	zusammen			
			im Ver- richts- jahre nach		in den Vor- jahren nach		§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	nach § 1 <sup>1)</sup>	nach § 4 <sup>2)</sup>	im ganzen	gestorben	das Heimrecht in Wien verloren	durch Gebrechen dauernd erwerbsunfähig <sup>3)</sup>	in das Heer eingereicht <sup>4)</sup>	aus d. Militärverbände entlassen <sup>5)</sup>	zusammen	durch Gebrechen vor- übergehend erwerbs- unfähig <sup>3)</sup>	vorübergehend in Armen- versorgung	in Gast <sup>7)</sup>				in Militärbeamten- stellen	das Bemessungsrecht verjährt <sup>8)</sup>	zusammen
			§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>															§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>			
1900	25.914	483	44	541	32	19.701	544	20.725	620	21.345	265	22	48	9	6	350	170	126	29	9	—	334	2702	1183	3885	
1901	27.838	496	58	606	27	21.587	509	22.689	594	23.283	366	57	37	15	6	481	211	194	22	9	85	521	2054	1499	3553	
1902	27.938	548	14	305	22	22.397	646	23.250	682	23.932	312	38	95	2	5	452	188	131	8	16	6	349	2043	1162	3205	
1903	31.247	436	42	339	26	23.357	495	24.132	563	24.695	360	108	89	6	15	578	172	159	12	7	11	361	3226	2387	5613	
1904	35.789	469	39	535	33	27.640	737	28.644	809	29.453	450	138	147	3	8	746	206	180	18	11	23	438	3906	1246	5152	
u. zw. 1904:																										
Im taugpflichtigen Alter stehende, und zwar aus dem Affensjahrgange:	1891	2.230	17	—	30	—	1.896	12	1.943	12	1.955	23	12	2	1	38	11	13	1	3	1	29	201	7	208	
	1892	2.221	23	—	25	—	1.892	9	1.940	9	1.949	32	10	11	1	54	9	8	1	—	—	18	175	25	200	
	1893	2.350	21	2	18	1	1.951	19	1.990	22	2.012	31	9	9	—	1	50	8	5	1	3	—	17	193	78	271
	1894	2.615	22	3	41	—	2.090	34	2.153	37	2.190	38	16	5	1	60	15	16	1	—	—	32	269	64	333	
	1895	2.876	34	1	27	1	2.323	16	2.384	18	2.402	37	11	8	—	—	56	16	14	1	2	—	33	303	82	385
	1896	2.865	36	—	33	2	2.316	27	2.385	29	2.414	44	11	11	—	—	66	17	16	—	1	—	34	264	87	351
	1897	3.043	39	2	40	3	2.474	41	2.553	46	2.599	52	11	8	—	2	73	26	10	—	—	36	270	65	335	
	1898	2.914	31	—	45	6	2.370	68	2.446	74	2.520	32	19	18	—	—	69	18	13	1	1	—	33	210	82	292
	1899	3.262	37	7	57	2	2.360	75	2.454	84	2.538	48	15	10	—	2	75	19	23	1	—	—	43	496	110	606
	1900	3.614	58	6	102	8	2.530	138	2.690	152	2.842	38	12	14	—	1	65	23	24	2	—	—	49	486	172	658
	1901	3.423	45	6	117	10	2.486	132	2.648	148	2.796	35	7	16	—	1	59	19	17	1	1	—	38	343	187	530
	1902	3.880	101	11	—	—	2.843	162	2.944	173	3.117	36	4	32	—	—	72	25	21	7	—	—	53	375	263	638
zusf.	35.293	464	38	535	33	27.531	733	28.530	804	29.334	446	137	144	3	7	737	206	180	17	11	1	415	3585	1222	4807	
ältere Personen	496	5	1	—	—	109	4	114	5	119	4	1	3	—	1	9	—	—	1	—	22	23	321	24	345	

<sup>1)</sup> bis <sup>8)</sup> Die Anmerkungen siehe auf der vorigen Seite.

2. Zahl der in den Jahren 1900—1904 in den einzelnen Tarifklassen eingereichten Militärtaxpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtage.

Jahr	Gingereicht in die Tarifklasse															Gesamtbetrag der Bemessung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Taxjahr	für die Vor- jahre	über- haupt	
	also bemessen mit Kronen																		
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	wurden Militärtaxpflichtige			
Kronen																			
a) Im ganzen. <sup>1)</sup>																			
1900	58	3	8	13	16	53	23	75	162	539	6058	3626	3531	6607	20.772	—	—	178.790	
1901	64	2	11	9	18	54	23	84	183	651	6924	4014	3715	6898	22.650	—	—	198.906	
1902	63	4	18	6	11	46	43	95	201	684	7005	4117	3985	7327	23.605	—	—	209.322	
1903	77	7	6	6	14	51	41	109	220	907	7811	4854	4022	6205	24.330	—	—	225.774	
1904	80	8	7	6	18	48	58	116	293	1021	9861	5372	4976	7021	28.885	—	—	276.450	
u. zw. im Jahre 1904:	Im taxpflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen . . . . .	79	8	7	6	18	47	58	116	291	1020	9840	5366	4947	6969	28.766	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . . .	108	18	12	10	29	68	64	149	316	1176	10782	6310	5376	9331	33.749	—	—	274.506
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen . . . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	2	1	21	12	29	52	119	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . . .	1	—	—	—	—	2	—	—	3	1	58	34	63	184	346	—	—	1.944
Zahl der Beträge	zusammen																		
	nach § 1 <sup>2)</sup> M. = T. = G.	109	18	12	10	29	70	64	149	319	1177	10840	6344	5439	9515	34.095	—	—	276.450
nach § 4 <sup>3)</sup> M. = T. = G.	25	9	7	7	11	11	12	32	41	114	219	88	45	138	759	—	—	255.336	
b) Die Militärtaxpflichtigen ohne die mit einem Passe ins Ausland Versehenen.																			
1900	47	3	7	13	15	45	23	70	156	502	5889	3538	3440	6497	20.245	147.662	12.304	159.966	
1901	58	1	10	9	17	50	22	79	172	611	6705	3915	3638	6809	22.096	165.722	16.816	182.538	
1902	55	4	18	6	10	44	41	88	188	651	6812	4002	3918	7206	23.043	172.206	19.064	191.270	
1903	72	4	6	6	14	49	37	102	214	876	7649	4791	3926	6106	23.852	187.782	23.692	211.474	
1904	79	8	7	5	18	47	56	103	278	976	9809	5291	4892	6808	28.377	221.392	36.678	258.070	
u. zw. im Jahre 1904:	Im taxpflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen . . . . .	78	8	7	5	18	46	56	103	276	975	9790	5279	4866	6757	28.264	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . . .	82	12	9	8	25	59	63	125	304	1103	10334	6131	5275	9140	32.670	221.392	34.894	256.286
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen . . . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	2	1	19	12	26	51	113	—	—	—
	Zahl der Beträge . . . . .	1	—	—	—	—	2	—	—	3	1	48	34	54	172	315	—	1.784	1.784
Zahl der Beträge	zusammen																		
	nach § 1 <sup>2)</sup> M. = T. = G.	67	6	4	4	16	52	55	98	268	1003	10084	6096	5288	9185	32.226	221.392	36.678	258.070
nach § 4 <sup>3)</sup> M. = T. = G.	16	6	5	4	9	9	8	27	39	101	298	69	41	127	759	—	—	240.798	

<sup>1)</sup> Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten. — <sup>2)</sup> und <sup>3)</sup> Siehe die 1. und 2. Anmerkung zur vorigen Tabelle.

### 3. Vorgeschriebene und getilgte Militärtagbeträge in den Jahren 1900—1904.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung							Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Abschluß der Rechnung hervor- gekommenen Buchungsfehlern sind zu= (+), bzw. abzurechnen (—)	Richtig- gestellter Rückstand	
	Richtig- gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu- bemessung	im ganzen	durch Einzahlung			durch Abschreibung infolge			im ganzen				
				auf die Neu- bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Serab- setzung	Unein- bring- lichkeit	Ver- jäh- rung					zusammen
<b>K r o n e n</b>														
1900	97,394	178,808	276,202	<sup>1)</sup> 115,590,5	38,855	<sup>1)</sup> 154,445,5	1,782	6,382	742	8,856	<sup>1)</sup> 163,301,5	<sup>1)</sup> 112,900,5	+ 66	<sup>1)</sup> 112,966,5
1901	112,966,5	198,906	311,872,5	123,922	48,914	172,836	2,066	3,862	859	6,787	179,623	132,249,5	+ 66,5	132,316
1902	132,316	209,322	341,638	113,172	52,039	165,211	1,096	3,442	687	5,225	170,436	171,078	+ 108	171,186
1903	171,186	211,474	382,660	107,711	77,346	185,057	3,612	2,955	127	6,694	191,751	190,851	— 36	190 815
1904	190,815	258,070	448,885	98,228	77,231	175,459	4,280	3,124	1,388	8,792	184,251	264,634	.	.

<sup>1)</sup> Nichtiggestellt. Infolge eines Versehens waren in dem für das Jahr 1900 als eingezahlt bezeichneten Beträge auch Wehrstrafen ungarischer Staatsbürger mitgerechnet.

### B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende<sup>1)</sup>, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedens- dislokation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel- Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, beziehungs- weise für eine der halben Kompanie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjekte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungs- pflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt.<sup>2)</sup> — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei regelmäßigen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht bildet und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbzbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Arrialkasernen nicht gedeckt erscheint, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorüber- gehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen nicht gedeckt erscheint, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.<sup>3)</sup> Die Fürsorge für eine inner- halb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit;

ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzählungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.<sup>3)</sup>

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenzhaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ enthoben. Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet gegenwärtig statt in der sogenannten Krimshy-(Not-)Kaserne, welche der Gemeinde Wien gehört, und in einer Privatrealität (der sogenannten Nagler-Kaserne), mit deren Besitzer die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat. Die bleibende Einzel-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzel-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausgefolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzählung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0.1 Heller von der Mietzinskrone).

Vorspannsangelegenheiten. — Die Beistellung der Vorpann für Militärzwecke ist durch das Militärvorpannsnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Zug- oder Lasttiere besitzende Staatsbürger hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorpann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, ferner aktive Offiziere hinsichtlich des ihnen gebührenden Pferdebestandes, endlich Post- und Wasenmeister hinsichtlich der Dienstpferde. Die Vorspannleistung wird von der Militärverwaltung mit 6 h per Pferd und Kilometer vergütet; dazu leistet das Land einen Beitrag von 10 h per Pferd und Kilometer. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorpannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die Staats- und Landesbeiträge und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorpannsumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).

<sup>1)</sup> Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Verordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119.

<sup>2)</sup> Siehe die 2. Anmerkung zur folgenden Tabelle. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines kommandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsoffiziers 2 Zimmer, eines sonstigen Offiziers, dann einer in der letzten oder in seiner Dienstkategorie befindlichen, jedoch im Gagebezuge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Heizung und Beleuchtung. Für einen Armeediener verheirateten Standes, ferner für einen nach der ersten Klasse, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unteroffizier, wenn er keine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unteroffizier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probeleistung oder Praxis zugelassen wird (§ 59 der Gehührendvorschrift vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Stabts-Offiziers-(Waffenarzt-, Werpflugs-Ärzt-) Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabteilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-)Kommando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindemittel hiebei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die folgende Tabelle darüber keine Daten. Nach der ersten Klasse verheiratete Unteroffiziere zc. vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unteroffizierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungsfeldwebel u. dgl., je zwei ledige Stabts-Offiziers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unteroffiziers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gebührt je dem nach der ersten Klasse verheirateten Unteroffizier, ferner je zwei ledigen Rechnungsfeldwebeln u. dgl., Stabts-Offiziers-Stellvertreter, Feldwebeln u. dgl. ein Unteroffiziers-Zimmer nebst Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, bezw. Unteroffizier bestimmt. — Den Frauen und Kindern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, ferner der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere und Soldaten gebührt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgefordert, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. Im letzteren Falle ist die Unterkunftsportion in der folgenden Tabelle unter den Portionen der betreffenden Offiziere, Unteroffiziere zc. verzeichnet. Die Gemeinde stellt dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer bei, ohne für die Verpflegung eine Vergütung zu erhalten. — Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu bestreiten — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedienung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließend zum Tage der Einrückung in die Station im Genuss der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Notkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, wozüglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

<sup>3)</sup> Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

# 1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1900—1904.

Jahr <sup>1)</sup>	Einquartierung																Vorspann						
	vorübergehende								bleibende								Zahl der vorpannpflichtigen Pferde <sup>2)</sup>	Zahl der vom Vorspannpächter bereitgestellten Wagen	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern <sup>3)</sup>				
	Gemeinsame Einquartierung		Einzeln-Einquartierung						Gemeinsame Einquartierung		Einzeln-Einquartierung												
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>																						
	an Unterkunft für		an Unterkunft für						an Unterkunft für		an Unterkunft für						Zahl der vierstübrigen Wohnungen für die nach der ersten Klasse vertrateten Unteroffiziere						
Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	kommandierende Generale	sonstige Generale <sup>4)</sup>	Stabsoffiziere <sup>4)</sup>	sonstige Offiziere <sup>4)</sup>	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt <sup>10)</sup>	die Mannschaft	an Mehbedarf an Einrichtungsstücken für Familienmitglieder <sup>5)</sup> 10)	Durchzugskosten <sup>6)</sup>	an Kochservice <sup>6)</sup>	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt <sup>7)</sup>	Unteroffiziere, von welchen je zweiten ein Zimmer gebührt <sup>7)</sup>	die Mannschaft		die Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup> 7)	an Unterkunft für Unteroffiziere, von welchen je zweiten ein Zimmer gebührt			
1900	—	—	—	131	1717	30.652	43.311	42.379	62.679	490	—	38.089	—	616	616	216.023	113.256	8.101	12.644	700	40.803	1 323	11.976
1901	—	—	—	214	1900	28.297	38.063	41.492	54.107	2.515	—	36.437	—	662	628	361.223	113.267	12.722	11.062	740	41.755	3 376	14.060
1902	—	—	—	128	1590	31.047	14.972	45.988	23.018	6.261	—	38.668	—	692	617	162.408	114.566	6.696	10.528	707	38.452	1 410	13.986
1903	122	10.492	122	83	1824	32.457	15.037	34.439	20.634	2.230	—	22.997	—	692	627	173.298	129.738	6.550	7.499	793	33.983	1 349	13.786
1904	244	20.972	244	144	2724	26.320	12.913	34.053	17.563	367	—	37.028	—	647	588	173.850	128.120	6.570	13.646	884	33.915	— 227	6.460

<sup>1)</sup> Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — <sup>2)</sup> Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. Näheres über das Ausmaß der Unterkunftsportionen siehe in der 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — <sup>3)</sup> Nebenlokalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc. — <sup>4)</sup> Darunter auch die Leistungen für Militärgesittliche, Militärbeamte u. dgl. — <sup>5)</sup> Bei gemeinschaftlich oder bei aus Dienstesrückficht vom Familienhaupte absondert reisenden Familienmitgliedern; vgl. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — <sup>6)</sup> Vgl. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — <sup>7)</sup> Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Anzahlung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlokalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Offizierszimmer. — <sup>8)</sup> Durchwegs berechnete Ziffern. — <sup>9)</sup> Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer. — <sup>10)</sup> Die Abnahme in den Zahlen des Jahres 1902 gegenüber den Vorjahren ist damit begründet, daß infolge der Entscheidungen des k. u. k. Reichs-Oberkriegsministeriums vom 11. Oktober 1901 und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. November 1901 für die zur unentgeltlichen Probedienstleistung (Probepreis), behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste, beantragten Unteroffiziere, wenn deren Unterbringung in einem Militär-Unterkunfts-Objekte nicht tunlich sein sollte, die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr angefordert werden darf.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1900—1904.

Jahr	Einquartierung												Vorspann <sup>5)</sup>												
	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 <sup>4)</sup>		Einnahmen					Ausgaben							
	Abgabe der Hauseigentümer <sup>1)</sup> (Einquartierungsheller)		Bergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes <sup>2)</sup> und sonstige Einnahmen		zusammen		Bergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben <sup>3)</sup>						Abgabe der Pferdebesitzer <sup>6)</sup>		Bergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes <sup>5)</sup>		zusammen		Bergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen		
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h			
1900	217.054	24	59.016	25	276.070	49	420.978	78	—	144.908	29	3.296.641	79	12.437	90	1.946	40	14.384	30	6.460	88	703	20	7.164	08
1901	235.027	52	65.470	43	300.497	95	2.179.640	31	—	1.879.142	36	3.332.402	87	12.590	70	2.301	44	14.892	14	7.230	70	533	30	7.764	—
1902	239.027	52	214.954	46	453.981	98	429.258	84	+	24.723	14	3.412.353	42	11.442	90	2.327	52	13.770	42	6.455	90	680	—	7.135	90
1903	247.028	—	263.276	24	510.304	24	377.201	79	+	133.102	45	3.451.003	—	10.572	—	2.197	76	12.769	76	6.461	—	390	90	6.851	90
1904	256.438	32	267.748	23	524.186	55	205.124	41	+	319.962	14	3.559.746	35	10.535	50	964	—	11.499	50	3.597	—	482	—	4.079	—

<sup>1)</sup> Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 302. — <sup>2)</sup> Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbeitrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kasernen, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsgeldern für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzahlung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Notkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugsfoxt wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichskriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre beizulegenden Durchschnittspreis für 0,25 kg Rindfleisch ohne Zugabe), vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1904 wurde für eine Portion Durchzugsfoxt in Wien von der Militärverwaltung 58 h, vom Lande 14 h, zusammen 72 h vergütet. Für den Kochservice wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzahlung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-B. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1902 angegebene Betrag umfaßt 158.326 K 32 h Militärgebühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne, 1903: 138.846 K 40 h. — <sup>3)</sup> Unter den Ausgaben sind im Jahre 1900: 230.024 K 91 h, 1901: 1.915.403 K 44 h, 1902: 213.380 K 53 h, 1903: 109.609 K 57 h und im Jahre 1904: 6600 K für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — <sup>4)</sup> Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angefallenen Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Einzahlung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungsweifen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgeschüttet und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt. Wenn die Höhe der Überschüsse zu Ende 1900 und 1901 trotz der Mehrausgaben während dieser Jahre eine Steigerung gegenüber den Vorjahren aufweist, rührt dies daher, daß der Wert der in der 3. Nummer erwähnten Kaserne zu diesen Überschüssen geschlagen erscheint. Diese Kaserne wurde nämlich auf Rechnung der „Einquartierungsgelder“ gebaut, die Kosten wurden nicht diesen Überschüssen entnommen. — <sup>5)</sup> Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannweffens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspannfonds aufgelöst und den Gemeindegeldern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungsweifen, verrechnet. — <sup>6)</sup> Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 302.